**Gefährdungsbeurteilung**

**Hygiene in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 13.01 | Ist in der Praxis ein aktueller Hygieneplan vorhanden und sichtbar  ausgehängt? |  |  |
| 13.02 | Die Mitarbeiter sind über die Maßnahmen der Personalhygiene, der  Desinfektion, der Aufbereitung von Medizinprodukten, etc. vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich zu unterweisen, Auszubildende (zwischen 15-17 Jahren) halbjährlich (Dokumentation)? |  |  |
| 13.03 | Stehen den Praxismitarbeitern Händedesinfektionsmittel und Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung? |  |  |
| 13.04 | Wird darauf geachtet, dass die Fingernägel kurz geschnitten sind? |  |  |
| 13.05 | Wenn die Art der Tätigkeit hygienische Händedesinfektion erfordert, wird darauf geachtet, dass an den Händen und Unterarmen keine Schmuck- stücke, Uhren und Eheringe getragen werden? |  |  |
| 13.06 | Steht den Praxismitarbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstung  (z.B. Schutzhandschuhe (medizinische und chemikalienbeständige), Brille möglichst mit Seitenschutz, etc.) in ausreichender Anzahl zur Verfügung? |  |  |
| 13.07 | Sind die verwendeten Schutzhandschuhe allergenarm und puderfrei? |  |  |
| 13.08 | Stehen geeignete Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung? |  |  |
| 13.09 | Werden die Fußböden und Arbeitsflächen gemäß den Vorgaben des  Hygieneplanes gereinigt bzw. desinfiziert? |  |  |
| 13.10 | Wird die Flächendesinfektion ausschließlich im „Wisch-Scheuer-Verfahren“ durchgeführt? |  |  |
| 13.11 | Werden alkoholische Desinfektionsmittel in der Flächendesinfektion nur eingesetzt, wenn eine schnell wirkende Desinfektion notwendig ist und ein Ersatzstoff- oder verfahren nicht zur Verfügung steht? |  |  |
| 13.12 | Sind die Maßnahmen zur Abfallentsorgung im Hygieneplan festgelegt und werden diese beachtet? |  |  |
| 13.13 | Stehen für spitze und scharfe Gegenstände geeignete durchstichsichere und bruchfeste Abwurfboxen mit Abstreifvorrichtungen zur Verfügung? |  |  |
| 13.14 | Ist in einem zahnmedizinischen Funktionsraum (z.B. Behandlungsraum) ein Handwaschplatz vorhanden und entsprechend ausgestattet (Wasch-becken mit Einhebelmischbatterie mit fließend warmem und kaltem Wasser (z.B. handfrei zu bedienen), Spender für Händereinigungsmittel (handfrei zu bedienen), Spender für Händedesinfektionsmittel (handfrei zu bedienen) und Spender für Handtücher zum einmaligen Gebrauch? |  |  |
| 13.15 | Wird die Berufs- und Schutzkleidung regelmäßig bzw. nach  Verschmutzung gewechselt, entsprechend gewaschen und hygienisch  einwandfrei aufbewahrt? |  |  |
| 13.16 | Liegen eine Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte vor? |  |  |
| 13.17 | Werden die Medizinprodukte gemäß KRINKO-/BfArM-Empfehlung  „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizin- produkten“ aufbereitet (siehe auch Leitfaden "Hygiene und Medizin- produkte-Aufbereitung“ der LZK BW)? |  |  |
| 13.18 | Besitzt das mit der Aufbereitung und Sterilisation beauftragte Personal  gemäß MPBetreibV die geforderte Sachkenntnis, Voraussetzungen und  erforderlichen Mittel zur ordnungsgemäßen Ausführung dieser Aufgabe? |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** | |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 13.01 | Der individualisierte Hygieneplan ist in der Zahnarztpraxis an geeigneter Stelle bekannt zu machen und zur Einsichtnahme auszuhängen.  Einen Muster-Hygieneplan finden Sie im PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.02 | Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Biostoffen ausführen, müssen z.B. anhand des Hygieneplans über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Dies gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungspersonal einschließlich Reinigungspersonal. Die Unterweisung ist mündlich, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen mindestens jährlich  (Auszubildende zwischen 15 – 17 Jahren: halbjährlich) durchzuführen sowie:   * vor Aufnahme der Tätigkeiten, * bei Änderungen der Arbeitsbedingungen, die zu einer erhöhten Gefährdung der  Beschäftigten führen können, * bei der Feststellung einer Kontamination des Arbeitsplatzes, * bei bekannt gewordenen Erkrankungen oder Infektionen, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sein können und * wenn bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge gesundheitliche Bedenken vom untersuchenden Arzt geäußert werden und dieser damit einhergehend eine Überprüfung des Arbeits- platzes empfiehlt.   Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisungen sind im Anschluss an die Unterweisung zu  dokumentieren und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.  Eine Muster-Unterweisungserklärung „Hygiene“ finden Sie im PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 13.03 | Verwendete Desinfektionsmittel sollten nach VAH auf Wirksamkeit geprüft und gemäß VAH gelistet sein.  Bei der Händedesinfektion wird zwischen der hygienischen und der chirurgischen Hände- desinfektion unterschieden. Durch die hygienische Händedesinfektion sollen diejenigen Keime  unschädlich gemacht werden, die z.B. durch Kontakt mit mikrobiell kontaminierten Objekten auf die Oberfläche der Haut gelangt sind. Durch die chirurgische Händedesinfektion sollen nicht nur die an der Oberfläche der Haut befindlichen Keime unschädlich gemacht werden, sondern auch diejenigen Keime, die in der Haut, z.B. in Haarbälgen, Talg- und Schweißdrüsen, angesiedelt sind. Die  chirurgische Händedesinfektion dient zum Patientenschutz vor der Hautflora der behandelnden  Person.  Nach Patientenkontakt und nach Kontakt mit infektiösem oder potenziell infektiösem Material ist vor  Verlassen des Arbeitsbereichs eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Danach sind  verschmutzte Hände zu waschen.  Die Hände sind vor Beginn der Arbeiten mit einem geeigneten Hautschutzpräparat einzureiben, wenn ein Kontakt mit Desinfektionsmitteln nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn Schutzhandschuhe über einen längeren Zeitraum getragen werden. Zur Reinigung der Hände sollten  möglichst milde Hautreinigungsmittel eingesetzt werden. Nach Arbeitsende sind Hautpflegemittel zu verwenden. Diese Hautschutz- und Hautpflegemittel (Hautschutzplan) können in den Hygieneplan integriert werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.04 | Lange Fingernägel können zu einer Perforation der medizinischen Einmalschutzhandschuhe und somit zu einer nicht gewährleisteten Schutzfunktion gegenüber Kontaminationen der Hände mit  potenziell infektiösem Material führen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.05 | Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und  Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden.  Derartige Gegenstände können die Wirksamkeit der Händedesinfektion vermindern. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.06 | Der Hersteller von Desinfektionsmitteln (als Gefahrstoff eingestuft) gibt in seinem Sicherheits- datenblatt u.a. die für die Tätigkeit mit dem entsprechenden Produkt notwendige persönliche Schutzausrüstung (z.B. Brille möglichst mit Seitenschutz, Gesichtsschutz, Schutzkleidung, flüssigkeitsdichte Schürzen, flüssigkeitsdichte Fußbekleidung (wenn mit Durchnässen des Schuhwerks zu rechnen ist) flüssigkeitsdichte und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, ggf. Atemschutz, etc.) an. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, diese Schutzausrüstung seinen Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung zu stellen und über deren Einsatzzweck die Mitarbeiter zu unterrichten. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 13.07 | Medizinische Handschuhe müssen keimdicht sein und der DIN EN 455 entsprechen. Ein AQL  (accepted quality level) von ≤ 1,5 ist einzuhalten. Die zur Verfügung gestellten Schutzhandschuhe müssen allergenarm, puderfrei, thiuramfrei und proteinarm, mit einem Wert unter 30 µg Proteine  pro g Material, sein.  Bei flüssigkeitsdichten Handschuhen ist ein geeigneter Wechsel von Tätigkeiten mit und ohne Handschuhe anzustreben, da bei längerem Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe es durch Schweißbildung zu einer Schädigung der Haut kommen kann. Die Häufigkeit des Handschuh- wechsels ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Empfohlen wird mindestens stündlicher Handschuhwechsel oder das Tragen von Baumwollunterziehhandschuhen. Die  maximale Tragedauer ohne Handschuhwechsel sollte 4 Stunden nicht überschreiten. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.08 | Anhaltspunkte für die Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel und -verfahren finden sich in der  jeweils aktuellen Liste des RKI bzw. des VAH. Für die Desinfektion sind Mittel zu empfehlen, die RKI- bzw. VAH-anerkannt, sowie virusbegutachtet sind (unter Einschluss von HBV und HIV). Die Mittel sind geschlossen aufzubewahren. Es sollten keine größeren Mengen vorgehalten werden, um die Brandlast zu senken und die Gefahr des Austrittes von leicht flüchtigen Stoffen zu vermeiden. Für Hersteller von Desinfektionsmitteln besteht keine Verpflichtung, seine Präparate in die Listen eintragen zu lassen. Dem Anwender steht die Wahl des Mittels frei, er kann auch nicht eingetragene Mittel verwenden. Es ist jedoch zu beachten, dass nur bei den Mitteln und Verfahren aus VAH-Liste die antimikrobielle Wirksamkeit von einer unabhängigen Institution geprüft worden ist. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.09 | Die aktuellen Vorgaben des Hygieneplanes sind auch im Bereich der Reinigung und Desinfektion der Fußböden und Arbeitsflächen stets einzuhalten. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 13.10 | Durch die Scheuer-/Wischdesinfektion wird im Vergleich zur Sprühdesinfektion die gesundheitliche Belastung durch die Aerosolentwicklung in der Atemluft stark verringert.  Die Scheuer-/Wischdesinfektion wird bei der Desinfektion von Fußböden und anderen Oberflächen, z. B. Arbeitsflächen und Oberflächen medizinischen Inventars, eingesetzt. Durch diese Maßnahme werden durch mechanisches Reiben an Oberflächen haftende Infektionserreger und Verunreinigungen gelöst, gleichzeitig wird ein Desinfektionsmittel in wässriger Lösung aufgebracht. Es wird durch dieses Verfahren verhindert, dass auf der Oberfläche haftende Verunreinigungen die Desinfektionswirkung beeinträchtigen.  Sofern technisch möglich, sollten maschinelle Desinfektionsverfahren oder technische Hilfsmittel, wie Fahreimer, Feuchtwischmops und Mop-Pressen, benutzt werden. Mit diesen Mitteln kann der unmittelbare (Haut)-Kontakt zu den Desinfektionsmitteln so gering wie möglich gehalten werden. Fehldosierungen, die sowohl Menschen als auch Materialien und die Umwelt schädigen können, können durch die Anwendung von Dosierhilfen verhindert werden. Der Zeitpunkt der Scheuer-/ Wischdesinfektion sollte so gewählt werden, dass möglichst wenige Personen mit den Dämpfen der Anwendungslösung in Kontakt kommen können. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.11 | Hierbei ist folgendes zu beachten:   * aus Gründen des Explosionsschutzes darf die ausgebrachte Menge der Gebrauchslösung  50 ml/je m² zu behandelnder Fläche nicht überschreiten * die ausgebrachte Gesamtmenge pro Raum darf nicht mehr als 100 ml je m² Raumgrundfläche  betragen * Vermeidung von Aerosolbildung * heiße Flächen müssen vor der Desinfektion abgekühlt sein   mit der Desinfektion darf erst begonnen werden, wenn keine brennbaren Gase oder Dämpfe in  gefahrbringender Menge in der Raumluft vorhanden sind |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.12 | Die aktuellen Vorgaben des Hygieneplanes sind auch im Bereich der Abfallentsorgung einzuhalten. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.13 | Für das Sammeln von spitzen oder scharfen Gegenständen müssen Abfallbehältnisse bereitgestellt und verwendet werden, die stich- und bruchfest sind und den Abfall sicher umschließen. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 13.14 | Den Beschäftigten ist in den zahnmedizinischen Funktionsräumen (z.B. Behandlungsraum) ein Handwaschplatz zur Verfügung zu stellen, der mindestens die folgende Ausstattung aufweisen muss: Waschbecken mit Einhebelmischbatterie mit fließend warmem und kaltem Wasser (z.B. handfrei zu bedienen), Spender für Händereinigungsmittel (handfrei zu bedienen), Spender für  Händedesinfektionsmittel (handfrei zu bedienen) und Spender für Handtücher zum einmaligen  Gebrauch. Zusätzlich sind geeignete Hautschutz und -pflegemittel zur Verfügung zu stellen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.15 | Falls davon auszugehen ist, dass die Berufskleidung mit Krankheitserregern kontaminiert wurde,  ist sie wie Schutzkleidung zu wechseln und zu behandeln. Berufskleidung kann in der Praxis oder von Wäschereien gewaschen werden. Es bestehen aus hygienischer Sicht keine Bedenken, die  Berufskleidung auch im Haushalt zu waschen. Benutzte Schutzkleidung ist in ausreichend widerstandsfähigen und dichten Behältern/Säcken getrennt nach Art des Waschverfahrens (thermisch oder chemothermisch) zu sammeln. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.16 | Die Risikobewertung und Einstufung von Medizinprodukten erfolgt nach Herstellerangaben,  Einsatzgebiet und konstruktiven und materialtechnischen Details.  Die Einstufung unterscheidet im Bereich der Zahnmedizin zwischen Medizinprodukten: unkritisch,  semikritisch A, semikritisch B, kritisch A, kritisch B, (kritisch C für Zahnmedizin nicht relevant).  Ein besonderes Augenmerk muss auf Übertragungsinstrumente (Hand- und Winkelstücke), Wurzelkanalinstrumente sowie rotierende und oszillierende Instrumente gelegt werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.17 | Die Medizinprodukte müssen entsprechend ihrer Risikobewertung und Einstufung nach den  Vorgaben der KRINKO-/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ aufbereitet werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 13.18 | Der Betreiber darf mit der Aufbereitung nur Personen, Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftigte, die die Aufbereitung durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 MPBetreibV hinsichtlich der Aufbereitung des jeweiligen Medizinproduktes erfüllen. Die zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin als qualifizierte Fachkraft des Zahnarztes verfügt auf Grund ihrer Ausbildung, praktischen Tätigkeit und ihrer regelmäßigen Teilnahme an  Hygiene-Fortbildungen über die erforderlichen Sachkenntnisse. |  |  |  | Ja   Nein |